

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZB 29/69

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Werner K [REDACTED] - A [REDACTED] in G [REDACTED],
E [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] in H [REDACTED]/Westf.,
S [REDACTED] Allee [REDACTED],

gegen

1. den Gastwirt Siegfried O [REDACTED],
2. dessen Ehefrau Lieselotte O [REDACTED], beide
in Gü [REDACTED], Ki [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED] in H [REDACTED]/Westf.,
M [REDACTED]platz [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Mormann und Braxmaier in der Sitzung vom 17. September 1969 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten wird der Beschluß des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.) vom 27. Juni 1969 aufgehoben.

Dem Beklagten wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist erteilt.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.

G r ü n d e :

Das Landgericht hat den Beklagten nach dem Klageantrag zur Räumung und Herausgabe eines gepachteten Saales verurteilt. Gegen das im Parteibetrieb von Anwalt zu Anwalt zugestellte Urteil legte er durch seine Prozeßbevollmächtigten rechtzeitig am 28. April 1969 Berufung ein. Das Oberlandesgericht verwarf dieses Rechtsmittel durch Beschluß vom 30. Mai 1969 als unzulässig, weil der Beklagte es versäumt hatte, die Berufung innerhalb der am 28. Mai 1969 abgelaufenen Frist begründen zu lassen. Der Beschluß wurde den Prozeßbevollmächtigten

- 3 -

am 4. Juni 1969 zugestellt. Am 9. Juni 1969 beantragten sie für den Beklagten unter gleichzeitiger Einreichung einer Berufungsbegründung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Begründungsfrist. Diesen Antrag wies das Berufungsgericht durch Beschluß vom 27. Juni 1969 zurück. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Beklagten. Sie ist rechtzeitig eingelegt worden und mußte Erfolg haben.

Das Berufungsgericht vermisst eine Glaubhaftmachung dafür, daß ein Verschulden der Prozeßbevollmächtigten des Beklagten an der Versäumung der Begründungsfrist entfalle. Nach der Begründung des Wiedereinsetzungsantrages sei davon auszugehen, daß die Handakten wegen des bevorstehenden Ablaufs der Begründungsfrist rechtzeitig einem der Prozeßbevollmächtigten vorgelegt worden seien; denn er habe offenbar daraufhin verfügt, einen Antrag zur Verlängerung der Begründungsfrist vorzubereiten und die Akten mit diesem Antrag wieder vorzulegen. In diesem Sinne sei das Wiedereinsetzungsgesuch, dessen tatsächliche Angaben Rechtsanwalt D. [REDACTED] eidesstattlich versichert hat, zu verstehen. Insoweit habe er sich auf die Eintragung im Fristenkalender und darauf verlassen, daß ihn sein Büro an den Fristablauf erinnern werde. Bei sorgfältiger Organisation der Fristenkontrolle hätte die Frist jedoch nicht versäumt werden dürfen; denn das Büropersonal hätte angewiesen sein müssen, daß Fristenvermerke erst dann gelöscht werden dürften, wenn die fristwahrende Handlung vorgenommen worden war. Über eine solche Anweisung und deren Überwachung sei in dem Wiedereinsetzungsgesuch nichts gesagt. Aus ihm sei nicht ersichtlich, aus welchen Gründen es dem Büro nicht aufgefallen sei, daß die Frist durch eine fristwahrende



Handlung noch nicht erledigt war, und dieses Versäumnis den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten nicht anzulasten sei.

Die sofortige Beschwerde macht geltend, die für den 28. Mai vorgemerkte Frist sei nicht vorzeitig gelöscht worden. Die gegenteilige Annahme des Berufungsgerichts beruhe auf einer ungerechtfertigten Unterstellung. Die Büroangestellte Di [REDACTED], der die Fristenkontrolle obgelegen habe, sei am Tage nach dem Ablauf der Frist durch den Fristenkalender darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Fristablauf von ihr übersehen worden sei.

Die Annahme des Berufungsgerichts, die Frist zur Begründung der Berufung hätte bei sorgfältiger Organisation der Fristenkontrolle nicht versäumt werden dürfen, ist schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil das Berufungsgericht davon ausgegangen ist, die im Fristenkalender vorgemerkte Frist sei gelöscht worden, ohne daß die Berufungsbegründung eingereicht worden war. Das Berufungsgericht hätte die Löschung des Fristenvermerks nicht annehmen dürfen, ohne diesen Punkt aufzuklären. Inzwischen ist ausreichend glaubhaft gemacht worden, daß die vorgemerkte Frist nicht vorzeitig gelöscht worden war.

Es fehlt auch sonst an einem ausreichenden Anhaltspunkt dafür, daß die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist auf einem Verschulden eines der Prozeßbevollmächtigten der Beklagten beruhen könnte. Mit dem Wiedereinsetzungsgesuch vom 9. Juni 1969 ist vielmehr glaubhaft gemacht

worden, daß die Frist deshalb versäumt worden ist, weil die mit der Führung des Fristenkalenders und der Fristenkontrolle beauftragte Büroangestellte, Fräulein Di [REDACTED], die sich bisher als zuverlässig erwiesen habe, es versäumt habe, die Handakten rechtzeitig vorzulegen. Dieses Versäumnis der Büroangestellten ist dem Beklagten nicht anzulasten. Deshalb war ihm unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Begründungsfrist zu gewähren.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens hängt auch von dem Erfolge der Klage ab und ist daher dem Berufungsgericht vorbehalten worden.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Artl

Mormann

Braxmaier